Wo „Zahnarztpraxis“ draufsteht, muss Zahnarztpraxis drin sein

Autorin_Dr. med. Susanne Listl, Rechtsanwältin und Ärztin

_Das Oberlandesgericht (OLG) München hatte sich in einem Beschluss vom 01.07.2010 – 31 Wx 088/10 – mit einem kurios anmutenden Fall zu befassen. Die Münchener Zweigniederlassung einer im Handelsregister von Cardiff, Wales, mit dem Namen „Zahnarztpraxis Ltd.“ eingetragenen Gesellschaft hatte die Eintragung ihres in England schon eingetragenen Firmennamens in das deutsche Handelsregister beantragt. Das Amtsgericht München als zuständiges Registergericht hatte die Eintragung mit Beschluss vom 22.03.2010 – 31 AR 8023/09 – abgelehnt. Dagegen hatte die Gesellschaft Beschwerde zum OLG München eingelegt. Die Gesellschaft trug im Beschwerdeverfahren vor, sie betreibe ein Büro in München mit zwei Angestellten. Unternehmensgegenstand sei die Erbringung von Serviceleistungen gegenüber zahnmedizinischen Berufen, insbesondere Organisation, Abrechnung und Verwaltung.

Der Name, unter dem ein handelsgewerbliches Unternehmen (= Kaufmann) seine Geschäfte betreibt und unter dem es klagen und verklagt werden kann, wird im Handelsrecht als „Firma“ bezeichnet. Der juristische Fachbegriff unterscheidet sich damit vom allgemeinen Sprachgebrauch („Firmenname“). Die Eintragung gewerblicher Unternehmen in das öffentliche, von den Gerichten elektronisch geführte Handelsregister unter ihrer „Firma“ und mit zutreffender Angabe ihrer wichtigsten Rechtsverhältnisse dient der Offenlegung ihrer Zugehörigkeit zum Handelsstand (Publizität) und damit dem Verkehrsschutz. Es ist Aufgabe des Registergerichts, die förmlichen und materiellen Voraussetzungen für die Eintragung in das Handelsregister zu prüfen. Bei einer Private Limited Company (Ltd.) handelt es sich um eine Gesellschaftsform nach britischem Gesellschaftsrecht. Das Mindest-Nominalkapitel der Ltd. liegt bei 1 Pfund. Die Ltd. ist insofern in ihrer Konstruktion vergleichbar mit der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. kurz „UG (haftungsbeschränkt)“ nach deutschem Recht. Das Mindeststammkapital der UG liegt bei 1 Euro. Die deutsche GmbH hingegen hat ein Mindest-Nominalkapital von 25.000 Euro. Die UG wurde mit Wirkung ab dem 01.11.2008 in das deutsche Gesellschaftsrecht eingeführt, da sich die britische Ltd. vor allem wegen des vergleichsweise niedrigen Mindeststammkapitals immer größerer Beliebtheit erfreute. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können innerhalb der EU unter bestimmten Voraussetzungen auch Gesellschaftsrechtsformen anderer EU-Mitgliedsländer eingesetzt werden, so auch die Ltd. in Deutschland. Für den Bereich der Heilberufe bestehen jedoch Einschränkungen. So ist die Wahl der Rechtsform einer juristischen Person – wie der Ltd. – in Deutschland je nach Landesrecht überhaupt nicht (so z.B. in Bayern) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts München wurde vom OLG München durch Beschluss zurückgewiesen. Das OLG München wandte auf die Eintragung der Zweigniederlassung deutsches Recht an und folgte damit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Ausschlaggebend für die Entscheidung waren die Kriterien der Unterscheidbarkeit einzelner Firmen und des Schutzes des Rechtsverkehrs vor Irreführung anhand des Firmennamens, wie sie § 18 HGB zu entnehmen sind. Bei „Zahnarztpraxis“ handele es sich um eine bloße Branchen- und Gattungsbezeichnung, welcher sowohl die Eignung zur Kennzeichnung als auch die Unterscheidungskraft fehle. Dieser Name erfülle daher die erforderliche Individualisierungsfunktion der Firma nicht. Zugleich widerspreche die Bezeichnung „Zahnarztpraxis Ltd.“ dem Freihaltebedürfnis des Rechtsverkehrs. Darüber hinaus erwecke der Name „Zahnarztpraxis Ltd.“ im Hinblick auf den Grundsatz der Firmenwahrheit den Eindruck, dass eine Zahnarztpraxis betrieben werde, obwohl tatsächlich nur Dienstleistungen für Zahnarztpraxen angeboten werden. Somit werde über wesentliche geschäftliche Verhältnisse in die Irre geführt. Diese Irreführung werde auch nicht durch den Rechtformzusatz „Ltd.“ beseitigt. Dieser Zusatz sage über die tatsächliche Tätigkeit der Zweigniederlassung nicht das Geringste aus und sei deshalb nicht geeignet, die Täuschung zu beseitigen. Im Gegenteil dränge sich für denjenigen, dem die für Heilberufe geltenden Einschränkungen bei der Wahl der Rechtsform bekannt seien, allenfalls die Annahme auf, es werde möglicherweise unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften eine Zahnarztpraxis betrieben. Diese Kenntnis könne bei den angesprochenen Verkehrskreisen nicht vorausgesetzt werden. Die rechtlichen Regelungen für die Ausübung von Heilberufen in den einzelnen Landesgesetzen seien dafür zu unterschiedlich ausgestaltet._

_Kontakt cosmetic dentistry

Dr. med. Susanne Listl
Rechtsanwältin und Ärztin
Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER Rechtsanwälte
Berlin ? Düsseldorf ? Essen ? Freiburg im Breisgau ? Köln ? Meißen ? München ? Sindelfingen
Posener Str. 1
71065 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31/95 05-22 (Frau Stenzer)
Fax: 0 70 31/95 05-99
E-Mail: listl@rpmed.de

Weitere interessante Beiträge unter der Rubrik Wirtschaft und Recht auf: www.zwp-online.info

Anti-Aging Strategien

2. Symposium für Ästhetische Chirurgie und Kosmetische Zahnmedizin
2.–3. Juni 2011, Hotel Hilton München Park, München

Ästhetische Medizin

- Facelift
- Botox, Filler, Chirurgie – Schnittstellen
- Unterspritzungstechniken
- Schönheitschirurgie – Trends und Ethik
- Interdisziplinäre Konzepte der Gesichtsästhetik
- Techniken der Lidkorrektur
- Psychologische Aspekte

Kosmetische Zahnmedizin

- Risikogebiet Kieferhöhle – die Schnittstelle zwischen HNO und Zahnmedizin
- Ästhetik als multidisziplinäre Aufgabe
- Veneers von konventionell bis No Prep
- Bleaching und rot-weiße Ästhetik
- Laser in der täglichen Praxis
- Rechtsfragen

Kongresspräsidenten

- Prof. Dr. Dr. Werner L. Mang
  Präsident der IGÄM e.V.
- Dr. Jürgen Wahlmann
  Präsident der DGKZ e.V.

Referenten u.a.

- Prof. Dr. Dr. Werner L. Mang
- Prof. Dr. Dr. Johannes Franz Hönig
- Prof. Dr. Thomas Sander
- Prof. Dr. Hans V. Behrbohm
- Prof. Dr. Klaus-U. Benner
- Prof. Dr. Kurt Vinzenz
- Prof. Dr. Thomas Weischer
- Prof. Dr. Nezar Watted
- Prof. Dr. Martin Jörgens

DGKZ Deutsche Gesellschaft für Kosmetische Zahnmedizin

BodenseeKLINIK mang Medical One

Faxantwort 03 41/4 84 74-3 90

Bitte senden Sie mir das Programm des 2. Symposiums für Ästhetische Chirurgie und Kosmetische Zahnmedizin zu.

E-Mail:

Praxisstempel

CD 1/11